

**Beschluss** vom 1. Dezember 2005

Es wirken mit:

Oberrichter Frey (Präsident), Burki, Oberrichterin Jeger, Oberrichter Lämmli, Marti, Montanari, Pfister, Walter, Obergerichtsschreiber Geissler

**betreffend die Änderung der Weisung vom 12. Oktober 1962 betreffend die Revokation der Ausschreibungen im schweizerischen Polizeianzeiger**

Die Weisung vom 12. Oktober 1962 betreffend die Revokation der Ausschreibungen im schweizerischen Polizeianzeiger lautet neu wie folgt (redaktionelle Anpassungen an die ursprüngliche Weisung):

1. Das Polizeikommando des Kantons Solothurn wünscht, dass die Revokation der Ausschreibungen im schweizerischen Polizeianzeiger (SPA), soweit sie von den Gerichten angeordnet worden sind, geregelt wird. Es ist ihm vor allem daran gelegen, dass die Verantwortung für die Revokation festgelegt wird: es soll klargestellt werden, dass die Gerichte - und nicht die Polizei, die Strafvollzugsbehörde oder andere Verwaltungsstellen - die Revokation ihrer Ausschreibungen anzuordnen haben und dass sie die Verantwortung für unterbliebene Revokationen tragen. Das Polizeikommando macht Vorschläge, wie die Verantwortung im Einzelnen geregelt werden könnte, und empfiehlt, die Ausschreibungen durch einen Stempel, einen Aufdruck oder einen Klebezettel auf dem Umschlag der Verfahrensakten kenntlich zu machen, damit die Revokationen nicht vergessen werden. Das Polizeikommando ersucht das Obergericht um Erlass einer Weisung über diese Angelegenheit. - Die Eingabe des Polizeikommandos ist den Richterämtern bekanntgegeben worden. Sie stimmen ihr im Wesentlichen zu.

2. Die vom Polizeikommando verlangte Regelung erscheint als notwendig. Es kann dem Polizeikommando darin zugestimmt werden, dass die Gerichte und nicht die Verwaltungsinstanzen dafür verantwortlich sind, dass die von den Gerichten angeordneten Ausschreibungen revoziert werden. Immerhin darf erwartet werden, dass die Polizei nach Treu und Glauben mithilft, die Revokationen zu bereinigen. (Z.B. soll sie das in Frage kommende Gericht darauf aufmerksam machen, wenn sie feststellt, dass eine bestimmte Person wegen der gleichen Sache sowohl für die Strafverfolgung wie auch für den Strafvollzug ausgeschrieben ist.) Als technisches Hilfsmittel dürfte ein Klebezettel, der auf dem Aktenumschlag angebracht wird, das Richtige sein. Als Grundsatz soll gelten, dass dasjenige Gericht, dem der Verhaftete zugeführt oder der Aufenthaltsort gemeldet wird, die Revokation anzuordnen hat, und zwar sofort nach der Zuführung, beziehungsweise nach Ausführung der Prozesshandlung (Vorladung), für die der Aufenthaltsort bekannt sein musste. Dieses Gericht ist vielfach nicht identisch mit

demjenigen, das die Ausschreibung veranlasst hat. (Z.B. lässt in einer Strafuntersuchung der Staatsanwalt ausschreiben, die Ausschreibung hat aber erst Erfolg, wenn die Sache bereits beim Gericht hängig ist. In diesem Falle wird die verhaftete Person dem Gericht zugeführt, und es muss die Revokation veranlassen.)

3. Die Revokation ist auch zu veranlassen, wenn die Strafuntersuchung beendet wird, ohne dass die zu verhaftende Person gefunden worden wäre. In Frage kommt Erledigung durch Kontumazurteil oder durch Einstellung. Das Polizeikommando hat zugesichert, dass es das in Frage kommende Gericht auf die Verjährung aufmerksam machen wird, wenn es bei der periodischen Kontrolle der Ausschreibungen den Ablauf einer Verjährungsfrist feststellen sollte. Besondere Verhältnisse ergeben sich bei Abtretung der Strafuntersuchung an ein ausserkantonales Gericht. Hie und da ist eine Person gleichzeitig von mehreren Gerichten aus verschiedenen Kantonen ausgeschrieben. Es kommt dann zur Vereinigung der Untersuchungen bei einem der Gerichte. In solchen Fällen ist die Person im Zeitpunkt der Abtretung der Untersuchungen vielfach bereits verhaftet und im Gewahrsam des übernehmenden Gerichtes. Die Ausschreibung des abtretenden Gerichtes ist damit erledigt. Die Revokation kann und soll nun vom abtretenden Gericht angeordnet werden, obschon ihm - es liegt hier eine Ausnahme vom oben erwähnten Grundsatz vor - die zu verhaftende Person nie zugeführt worden ist. - Ist im Zeitpunkt der Abtretung nichts von einer Verhaftung bekannt, so soll das abtretende Gericht das übernehmende Gericht auf die Ausschreibung ausdrücklich aufmerksam machen und soll darauf hinweisen, dass die Revokation beim Polizeikommando Solothurn (nicht etwa direkt beim SPA) anzuordnen ist. Diese Mitteilung kann z.B. in die Abtretungsverfügung eingefügt werden. Wenn dann das übernehmende Gericht die Ausschreibung nicht aufrecht halten will - z.B. weil es selbst schon die betreffende Person ausgeschrieben hat - steht es ihm frei, dies dem abtretenden Gericht mitzuteilen und es ev. aufzufordern, die Revokation selbst anzuordnen. (Mit der vorliegenden Weisung kann eben den ausserkantonalen Gerichten nichts vorgeschrieben werden.) Einfacher kann es bei Abtretungen innerhalb des Kantons gehalten werden. Hier ist einfach nach dem Grundsatz vorzugehen, dass dasjenige Gericht, dem die verhaftete Person zugeführt oder dem der Aufenthaltsort gemeldet worden ist, die Revokation veranlasst. Das übernehmende solothurnische Gericht hat deshalb, ohne dass es noch speziell darauf aufmerksam gemacht werden müsste (allerdings wird es durch den Klebezettel daran erinnert), die Ausschreibungen des abtretenden Gerichtes zu revozieren, und zwar auch dann, wenn ihm selbst die verhaftete Person primär auf Grund einer eigenen Ausschreibung (die ebenfalls revoziert werden muss) zugeführt worden ist.

Wird bei der Rücksendung der Akten an die Richterämter oder an die Jugendanwaltschaft festgestellt, dass der Klebestreifen noch nicht abgestrichen ist, so ist zu überprüfen, ob die Revokation oder aber lediglich die Abstreichung des Zettels unterlassen worden ist. Stellt sich heraus, dass die Revokation noch nicht geschehen ist, so hat sie das zuletzt urteilende Gericht zu veranlassen, und zwar auch dann, wenn sie nach dem allgemeinen Grundsatz eine frühere Instanz hätte anordnen sollen.

4. Zusammengefasst ergeht an die Richterämter des Kantons und an die Jugendanwaltschaft folgende

#### **WEISUNG**

1. Das Gericht, das die Ausschreibung anordnet, hat auf dem Aktenumschlag sofort den Klebezettel "Ausschreibung im SPA" anzubringen.
2. Die Revokation ist zu veranlassen und der Klebezettel abzustreichen:
  - a) wenn die Ausschreibung während des Verfahrens Erfolg hatte:
    - von dem Gericht, dem die verhaftete Person zugeführt oder der Aufenthaltsort gemeldet wird;
  - b) wenn die Ausschreibung während des Verfahrens keinen Erfolg hatte:
    - von dem Gericht, das ein Kontumazurteil erlassen hat;
    - von dem Gericht, das die Untersuchung eingestellt hat.
3. Wird die Strafuntersuchung an ein ausserkantonales Gericht abgetreten, so hat das abtretende Gericht das übernehmende Gericht darauf aufmerksam zu machen, dass der Beschuldigte ausgeschrieben ist und dass Revokation beim Polizeikommando des Kantons Solothurn anzuordnen sein wird. Ist indessen bei der Abtretung bekannt, dass der Beschuldigte bereits verhaftet und dem übernehmenden Gericht zugeführt ist, so hat das abtretende Gericht die Revokation seiner Ausschreibung sofort selbst zu veranlassen.
4. Wird bei der Rücksendung der Akten an die Richterämter oder an die Jugendanwaltschaft, festgestellt, dass noch nicht revoziert worden ist, so hat das zuletzt urteilende Gericht die Revokation zu veranlassen, und zwar auch dann, wenn dies nach Ziff. 2 lit. a hiavor eine frühere Instanz hätte tun sollen.

Dieser Beschluss ist schriftlich zu eröffnen an:

- alle Oberrichter und die Gerichtsschreiber der Strafkammer
- alle Richterämter (Strafabteilungen)
- die Staatsanwaltschaft
- den Gerichtsverwalter

### **Im Namen des Obergerichts**

Der Obergerichtspräsident

Der Obergerichtsschreiber

Beat Frey

Peter Geissler